



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

1) Holzverordnung vom Jahre 1688

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

affigirt, und denen Eingefessenen überall kund gemacht werden, um sich darnach zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich Ihres hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Secrets.

Signatum Neuhaus, den 13. Februarii 1716.

Franz Arnold.

II. C o r v e y.

Nr. I.

Holzverordnung vom Jahre 1688.

Demnach u. s. w. wird

1) verordnet und befohlen, daß eines jeden dorffs Förster im hiesigen stift fürnehmlich der zu Blankenau die jagdt- holz- und Wesergränzen bei seinem Eyd und pflichten genau undt fleißig offtes übergehen und beobachten solle.

2) Es werden auch zweytens die förster ernstlich erinnert und ermahnet, daß sie auf die benachbarten hirten und schäfer, so an orten und enden, da es ihnen nicht erlaubt mit ihrem vieh hüten undt weiden, welches hernacher für hergebrachte gerechtigkeit gehalten wird, auch daraus allerhand praejudicia erwachsen dürfften, scharffe aussicht haben, und wo dergleichen passiren und vorgehen würde, davon also gleich an hiesige fürstliche Cammer berichten sollen.

3) Und weilen auch drittens, viele Holzwege in und wieder in denen wäldern und hölzeren, wodurch öffters große Irthum undt freitigkeiten, wegen der schnad und gränzen, absonderlich an dem weg Amelunxen endstehen können, gemachet werden; so sollen die försters solches nicht gedulden, sonderen die fahrende den algemeinen und von altersher gebrauchten gewöhnlichen weeg zu halten anweisen, undt auspfänden, diejenigen aber, so sich widersehen, zum brüchten-register einbringen undt einschreiben lassen.

4) Die holzschnadungen viertens betreffend, so sollen dieselbe absonderlich zwischen dem haufe undt schloß Blankenau, undt denen von Amelunxen mit steinen abgezirket und der posteritaet undt nachkommen zum besten, und deren künftigen nachrigt renovirt werden, daher auch die förster hiemit alles ernstes befehliget, die schnad- steine offters zu besichtigen, undt wan sie umbgefallen oder etwa aufgerissen oder weggebracht seyn, davon sofort an hiesige Cammer zu referiren, auf daß mit zu thunen der Interessenten die vorige, oder an deren platz andere wiederum dahin gesezet werden.

5) Gleichergestalt fünftens soll allen Hirten verboten seyn, Bahren, aren, oder dergleichen scharf hau=werck in die hölzer zu bringen, oder bey sich zu tragen: sodann dieselben und alle hiesigen stifts eingesehnen alles plancken, wingen, und wittken an denen bäumen, auch das feuer einlegen sich bey willkürlicher strafe endhalten, die aber dawieder handelen, undt darüber betreten werden, selbige sollen ohne einzigen unterscheid andeuten.

6) sonsten ergiebet auch sechstens die Erfahrung, daß diejenigen, welche an denen hölzeren Land haben herliegen, undt damit sie dasselbe erweitern oder vergrößeren können, die daran herstehende Eichen undt bäume umbher beringen, beschellen, die barcken abziehen, oder gar feuer daran legen, damit sie verdörren, daher soll selbiges hiemit ebenfalls bey hoher straff verbotten, und denen förstern genaue aussicht darüber zu haben, und diejenigen, welche sothaner thätlichkeiten überzeuget, zur bestrafung zu denunciiren schuldig seyn.

7) Undt soll zum siebenden zur sommer= oder herbstzeiten daß bienen=, Materen=, spreen=, undt alles vogel suchen oder aushauen in den hölzeren, wodurch die bäume tief ein= auß= undt niedergehauen werden, verbotten, und bey verspührender Contravention die Uebertretende in hohe straff verfallen seyn.

8) Damit zum achten allerhandt Diebereyen verhütet werden, so wird hiemit verordnet, undt befohlen, daß die holzfuhren, sie geschehen mit schlitten, farren, oder wagen, nicht bey nächtlicher zeit, sondern amoch bey guten hellem Tage verrichtet und gethan werden, undt dafern dem kein gehorsam geleistet, undt dawieder gehandelt werden sollte, die förster den thäter zur bestrafung einbringen.

9) Wie nicht weniger zum neunten, soll denen Förstern obliegen, daß sie bey anweisung des brenn= bau= oder Bereyten holzes alle mögliche unschädlichkeit, und die erhaltung zur mast fleißig in acht nehmen, und zu dem ende nicht junge oder fruchtbahre, sondern alte, abständige, verdörre, und unfruchtbahre bäume anweisen, imgleichen auch geträu= ligt dahin sehen, daß die jungen grünen, und fruchtbahren bäume beestens conserviret werden.

10) Sodan ist zum zehnten ganz misfällig verspühret worden, daß die gehölzer das viele bau= und brennholz von tage zu tage vergrün= geren, und in abgang bringen, in anregung oder straeßen auch mehr ver= gehen und verdörren, daher erfolge, wan nichts verpflanzet würde, daß sich mit der zeit ganz verlieren, und denen Nachkommen nichts gelie= fert, oder dieselben nichts finden mögten: daher wird denen Richterern, voigten und förstern alles ernstes anbefohlen, die unnachlässige Vors= hung zu thun, daß nunmehr à dato dieses jährlich und alle jahr im herbst oder frühling eines jeden Dorfs Eingesehene zwölf junge tauch= liche Eichen an bequame örter pflanze, undt einen jeden seinen theil mit dornern sträuchen und büschen wohl verwahre und besetze, damit sie von dem vieh ohnbeschädiget bleiben, Gestalten dan auch die zum wach= thum dienende bäume von den förstern fleißig angeheget, ausgepuget, und sonsten darüber gute genaue aussicht gehalten werden solle.

11) Zu dem ende elfftens, alle sechs jahr ein ort in einer jeden Forst, welcher nicht zu groß oder an der gemeinen hude schädlich ist,

geheinet und geheget werden solle, daß daselbst junges holz auffschlagen, oder dahin verpflanzet werden könne.

12) Auß denen ursachen dan zum zwölfften, die ziegen, welche die jungen aufgeschlagenen pflanzen bey der erden abfressen, undt wie der augenschein ergiebet, großen schaden thuen, gänglich abgeschaffet seyn, und denjenigen, welche so arm, daß sie eine kuh zu kaufen oder zu halten nicht vermögen, jedoch mit dem Befehl, daß sie selbe an den hohen und gemeinen bergen, büschen und hecken, absonderlich denen örteren, woselbst nichts fruchtbares wächst, zu weiden vergünstiget undt zugelassen werden: hingegen aber denjenigen, so rindvieh haben, und halten können, die ziegen ohne unterscheid bey verlust derselben hiemit gänglich verboten seyn.

13) Worauf nun zum dreyzehnten, sollen durch die Förster geringe örter, welche der hude nicht schädlich (wan mast vorhanden) ausgesehen, und dieselben mit Eichelern besaamet, auch solang in zuschlag verwahrlich gehalten werden, bis die pflanzen, so davon aufgeschlagen, verseket werden können.

14) Ist zum vierzehenden auch sehr misfällig verspühret worden, daß zu den fuhren nacher dem stift des brennholzes dienstpflichtige, oder welche für sich selbst brennholz langem, das glatte-starke- und fruchtbares heister holz auslesen undt hauen, derowegen soll diese ordnung darin gehalten werden, daß solche bäume oder heister, welche zu der mast anlaß geben, nicht niedergehauen, sondern, so lange anderes unfruchtbares und untaugliches vorhanden, so viel möglich verschonet bleiben.

15) Wan es sich zum funfzehenden begiebet, daß einem aus diesen stifts Einwöhneren ein baum zum gebäude verChret, oder sonsten etwan einem etwas geringes als das holz werth seyn kann, aus gñnsten verkauft wird, alsdan soll derselbe, dem der baum verChret, an den ort drey, dem aber derselbe baar verkaufet Eine junge eiche, so tauglich, wo der alte gestanden, wiederum zu setzen undt zu pflanzen schuldig seyn.

16) Undt weilen es sich auch offters zutraget, daß einer ein baum oder holz anhauet, welcher ihm hernacher nicht gefällig ist, dahero denselben stehen läset, derselbe soll den baum, wan er darüber betreten wird, daß er ihn nicht ganz abgehauen, und nur zu hauen angefangen, nach dem werth und befinden, mit viel einen mehreren ja doppelt bezahlen, er nehme ihn weg, oder lasse selben stehen.

17) Gleichfals zum siebenzehnten: dasern einer oder ander latten zu häußer, oder stangen zu hopen bedürftig, sollen dieselben an den örthern, da dieselbe zuviel und zu dick stehen, daß sie keinen raum oder luft, größer zu wachsen, haben, von denen holzförstern für die bezahlung angewiesen und gehauen werden.

18) Man hat auch zum achtzehenden mit großem verdruß mannig-mahl vernehmen müssen, daß in denen Feldern und gärten mit den zaunspalt-stacken- auch dem holz, welches zu den brücken, wegen und landstraßen gebrauchet wird, sehr viel brauchbares nutz und taugliches verschwendet und verbracht werde, denen dan also nicht länger nachzusehen gänglich gemeinet ist: derowegen zu dessen verschönerung undt käuflicher ersparung vielen nüglichen holzes, bei hoher willkührlicher straf anbefohlen, daß solches aus denen ricken und büschen zusammen gesucht, und

wan es daselbsten nicht zu erlangen, alsdan von denen förstern auf ge-
bührlich geschehen ansuchen aus denen hölzern dazu angewiesen: inzwi-
schen aber auch besserung der graben an denen feldern von beiden seiten
der strassen und wegen, damit das wasser destobesser abziehen könne, bei
gutem und trockenem wetter jährlich zwey mahl, als im frühling und
herbst, bei ebenmäßiger strafe fleißigst befördert werden solle.

19) Wann nun zum neunzehnten augenscheinlich verspühret wird,
daß die zu den fuhren des holzes schuldige Dienste, es kommen dieselbe
von weiten oder näheren dörfern, auch sogar bei gutem wetter, oder
sommerzeit, die wagen mit gar wenigem holz beladen, und schlecht auf-
legen, als wird allen voigten und richtern deshalb gute aussicht zu ha-
ben (und die dienste zu besserer aufladung anzuhalten) alles ernstes an-
befohlen, und dasern ein oder ander dem nicht gehorsamblich und sich
widersetzen würde, solchenfalls, soll derselbe nicht ins forstgericht ohne
unterscheid und unterschleif eingebracht und eingeschrieben, sondern auch
das fuder zu verdoppeln, und dafür ein anderes zu fahren angewiesen
seyn.

20) Auch sollen die hecken und zäune unverlezt bleiben, und nichts
davon verlezet werden, sondern so lang stehen bleiben, als es möglich;
wer selbe verlezet, ein pfahl oder stock davon reißet, wans auch der ei-
genthümer des gartens und zauns selbst thut, der soll am pfahl stehen,
worauf die voigte und richter genaue acht zu geben haben, und das ge-
stohlene bey den Dieben am pfahl legen; gleiche bewandtnis mit jenen,
welche frembde weiden stümpfen und abhauen.

21) Die Einwohner so Koppelhude mit benachbarten haben, (mit
denen von Haxthausen, welche hier im Land im Königklau hüten) sollen
niemahls unterlassen, auch die Koppelhude im Paderbornischen zu betrei-
ben und keineswegs unterlassen.

22) Wird verspühret, daß an vielen orten feuer an bäume gelegt
werde, und besonders zu Bosseborn auf der Wahlmeyer, um die hude
zu vergrößern, wird aber verboten unter leibesstrafe und verlust ihres
an der Wahlmeyer habenden rechts.

23) Wird denen an der Weser vorhanden dörfern, als Albaxen
und Stahle, das floßholz aus hiesigen hölzern, welche dadurch im
grund ruiniert und ins verderb gerichtet werden, unter was schein und
praetext es auch immer seyn möge, hiemit gänglich und bei 10 goldgülden
straf verboten und abgeschaffet.

Nr. 2.

Auszug aus der erneuerten Kirchenordnung von 1690.

Cap. I. Vom ehrbaren Leben und Wandel Unser Katholischen Pfarrherrn.

Art. 19. Vom Testament der Pfarrherren.

Wann unsere Pfarrherren von dem, was sie auff ihren Pfarren er-
worben, ein Testament machen wollen, sollen sie zuvor von Uns, oder